

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Gemeinde Altmittweida
- Straßenreinigungssatzung -
Vom 08.09.2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmittweida hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5 vom 29.03.2014 S. 146ff) und § 51 Abs. 5 S. 1 sowie § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (GVBl. S. 1261), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, in seiner Sitzung am 07.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen der Gemeinde Altmittweida.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straße nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen und Wege erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (3) Grundstück im Sinne der Straßenreinigungssatzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (4) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer oder Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (5) Soweit die Gemeinde nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigung als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (7) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße im Sinne des SächsStrG gelten.

**§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage rot markierten öffentlichen Straßen. Die Anlage besteht aus zwei Plänen und ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Teile der öffentlichen Straße:
 - a) Die Radwege, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Haltestellenbuchten, Parkbuchten
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- die für Fußgänger bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße
 - räumlich von der Fahrbahn getrennte selbstständige Gehwege
 - gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 der Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung (StVO)) nach § 41 Abs. 1 StVO
 - sind entlang von öffentlichen Straßen keine Gehwege vorhanden, gilt als Gehweg ein 1,5 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer oder Besitzer.

Sind mehrere Eigentümer oder Besitzer für dasselbe Grundstück verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Altmittweida gegenüber verantwortlich.

(2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an der Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.

(3) Ist kein Gebäude vorhanden, ist der berechtigte Besitzer des Grundstücks bzw. der Verfügungsberechtigte verpflichtet.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßeneinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(5) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit mindestens der Hälfte ihrer dieser Straße zugewandten Grundstücksseite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(6) Die Anliegerpflichten bestehen auch, wenn das Grundstück von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt ist und wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als zehn Meter beträgt. Verlaufen die Grenzen von Grundstück und Straße nicht parallel, ist der geringste Abstand für die Entstehung der Verpflichtung maßgebend.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

(1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7)

(2) den Winterdienst (§§ 8 und 9)

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile entsprechend § 2 Abs. 2) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern, Verunreinigungen sowie Laub und Unkraut.

(3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

(4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Kleidersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

(5) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 6 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich grundsätzlich am Grundstück entlang, in der Länge, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin anliegt (Frontlänge) und über den gesamten Gehweg im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung, in einer Breite von 1,5 Metern.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite (mindestens 1 Meter) von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn und der Fahrbahn nicht zugeführt werden.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden.
- (5) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, insbesondere auch von Schnee und Eis freigehalten werden.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (8) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (9) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 2) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (10) Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden.
- (11) Die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe sind bei Tauwetter so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 7 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Länge (Frontlänge) und Breite abzustumpfen. Nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Breite von 1,5 Meter, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 geräumte Fläche abgestumpft werden.
- (5) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Das Streumaterial ist nicht den an Straßen für Notbestreuungen bereitgestellten Streugutbehältern zu entnehmen.
- (6) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln, wie Salz oder salzhaltige Stoffe ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig, beispielsweise bei Eisregen und auf stark geneigten Strecken (> ca. 7%), wenn die Begehbarkeit allein mit Sand oder Splitt nicht erreicht werden kann. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (7) Das Streugut ist spätestens nach der Frostperiode von den Verpflichteten von den zu reinigenden Flächen entsprechend § 2 zu beseitigen.

§ 10

Zeiten für den Winterdienst und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die in den vorstehenden §§ 8 und 9 festgelegten Verpflichtungen sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu erfüllen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf, auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 der übertragenen Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung nicht in vollem Umfang nachkommt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 den Straßenkehrriech sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt,
 5. entgegen § 6 nicht die gesamte festgelegte Fläche reinigt,
 6. entgegen § 7 nicht bei besonderen Umständen die Straße sofort reinigt, bzw. die Straßen nicht wöchentlich reinigt,

7. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall nicht die Gehwege vor seinem Grundstück in einer solchen Breite (mindestens 1 Meter) von Schnee oder auftauendem Eis so räumt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 8 Abs. 2 die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken nicht so aufeinander abgestimmt, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Geräumten Schnee oder auftauendes Eis dem Nachbarn und der Fahrbahn zuführt,
9. entgegen § 8 Abs. 3 nicht für jedes Hausgrundstück einen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 Meter räumt,
10. entgegen § 8 Abs. 4 die zu räumende Fläche beschädigt,
11. entgegen § 8 Abs. 5 oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße nicht jederzeit von Schnee und Eis freihält,
12. entgegen § 8 Abs. 6 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel die Gehwege nicht so von Schnee freihält, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
13. entgegen § 8 Abs. 8 festgetretenen oder auftauenden Schnee nicht – soweit möglich und zumutbar – löst und ablagert,
14. entgegen § 8 Abs. 9 soweit die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 2) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, den Schnee nicht so auf Verkehrsflächen abgelagert, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird,
15. entgegen § 8 Abs. 10 Schnee und Eis von den Grundstücken auf der Straße abgelagert,
16. entgegen § 8 Abs. 11 die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe bei Tauwetter nicht so freimacht, dass das Schmelzwasser abfließen kann,
17. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 3) nicht derart und nicht so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
18. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege in voller Länge (Frontlänge) und Breite nicht abstumpft. Nicht ausgebaute Gehwege nicht in einer Breite von 1,5 Meter abstumpft,
19. entgegen § 9 Abs. 5 zum Bestreuen nicht ausschließlich abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt verwendet bzw. das Streumaterial den an Straßen für Notbestreuungen bereitgestellten Streugutbehältern entnimmt,
20. entgegen § 9 Abs. 7 das Streugut nicht spätestens nach der Frostperiode von den zu reinigenden Flächen beseitigt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einem Bußgeld von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altmittweida über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und zur Pflege von Pflanzflächen in der Fassung vom 14. Januar 2003 mit ihren Änderungen außer Kraft.

§ 13 Schlussbestimmung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Altmittweida, den 08.09.2015

Jens-Uwe Miether
Bürgermeister

Siegel

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Altmittweida
- Straßenreinigungssatzung - vom 08.09.2015
veröffentlicht im „Gemeindeanzeiger“ der Gemeinde Altmittweida Nr. 7 vom 18.09.2015